

Gebührensatzung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 27.06.2022

geändert durch Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 21.07.2026

Die Gemeinde Hofstetten erlässt auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 21 Kostengesetz (KG) folgende

Gebührensatzung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Hofstetten erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen sowie für die Inanspruchnahme sonstiger gemeindlicher Leistungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Gebührenpflichtig ist,
- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer der Gemeinde einen Auftrag für die Erbringung einer Leistung erteilt hat,
 - c) wer Aufwendungen der Gemeinde veranlasst hat.
- Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erbringung der Leistung durch die Gemeinde; die Gebührenschuld für den Erwerb eines Nutzungsrechtes entsteht mit der tatsächlichen Bereitstellung der Grabstätte durch die Gemeinde oder mit der Zusage der Gemeinde, dass ein Nutzungsrecht verlängert wird.
- (4) Gebühren werden mit der Vorlage des Gebührenbescheides fällig.
- (5) Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren sowie für die Aufrechnung gegen Gebührenforderungen gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes.

§ 2 Nutzungsgebühren

- (1) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes auf die Dauer der Ruhezeit an einer Grabstätte werden folgende Gebühren (Nutzungsgebühren) erhoben:

a)	Einzelgrab	900,00 €
b)	Einzelgrab mit Tieferlegung	1.050,00 €
c)	Familiengrab	1.800,00 €
d)	halbanonymes Urnengrab	1.000,00 €

(2) Für den Erwerb eines die Ruhezeit übersteigenden Nutzungsrechtes errechnet sich die Nutzungsgebühr durch eine Erhöhung der nach Abs. 1 festzusetzenden Nutzungsgebühr entsprechend dem die Ruhezeit übersteigenden Zeitraum.

(3) Die Verlängerungsgebühr beträgt pro Jahr

a)	Einzelgrab	45,00 €
b)	Einzelgrab mit Tieferlegung	52,50 €
c)	Familiengrab	90,00 €
d)	halbanonymes Urnengrab	100,00 €

Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Leichenhausbenutzungsgebühren

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt pauschal 110,00 €.

In dieser Gebühr sind die Reinigungs- und Beleuchtungskosten enthalten.

§ 4

Gebühr für eine Glasplatte der Urnenstele

Die Gebühr für eine Glasplatte beträgt 370,00 €. Zusätzlich fällt eine Gebühr für die Beschriftung und Montage an. Diese Kosten werden nach Herstellung dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.

§ 5

Grabherstellungsgebühren

Die Grabherstellung erfolgt in Eigenleistung (z. B. Nachbarschaftshilfe) oder durch Vergabe an von der Gemeinde zugelassene Dritte.

§ 6

Verwaltungsgebühren

(1) Für nachstehend aufgeführte Amtshandlungen werden folgende Gebühren erhoben:

a)	Zustimmung zur Umbettung (§ 12 Abs. 1 BestS)	25,00 €
b)	Zustimmung zur Errichtung, Änderung und Entfernung von Grabmälern (§ 26 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 u. 5 BestS)	25,00 €

c)	Ausstellung (§ 21 Abs. 2 Satz 3 BestS), Umschreibung (21 Abs. 8 BestS), Verlängerung einer Graburkunde (§ 21 Abs. 6 BestS)	12,00 €
d)	Zustimmung zum Grabrechtsinhaberwechsel	25,00 €

(2) Für sonstige Amtshandlungen, die in Absatz 1 nicht bewertet sind, werden Gebühren nach Maßgabe des Art. 22 Kostengesetz (KG) erhoben. Die Gebühren sind insbesondere nach dem Verwaltungsaufwand der Gemeinde zu bemessen, wobei die in dieser Satzung zu bewertenden vergleichbaren Leistungen als Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen sind.

§ 7 Zuwiderhandlungen

Bestraft oder mit Geldbuße kann belegt werden, wer geschuldete Gebühren hinterzieht (Art. 14 KAG), leichtfertig verkürzt (Art. 15 KAG) oder gefährdet (Art. 16 KAG).

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.* Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 29.11.1996 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Hofstetten, den 27.06.2022

gez.
Högenauer
1. Bürgermeisterin



* Amtliche Fußnote: Betrifft die ursprüngliche Fassung vom 27.06.2022, in der vorliegenden Änderung in Kraft seit 01.08.2026.